AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG Praterstern 3 1020 Wien

Beilagen

WST1-UG-36/012-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung

eitung Durchwahl Datum

Mag. Daniela Fradinger- 10756 12. Dezember 2024

Gobec

Betrifft

ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt"; teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24 f UVP-G 2000 iVm §§ 18, 20 NÖ NSchG 2000 Bescheid

ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 - km 48,453 und

ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende)

"Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt"

Genehmigung der NÖ Landesregierung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Inhaltsverzeichnis

Spru	ch 5
I	Genehmigung5
l.1	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung6
1.2	Aufsichten6
I.2.1	Ökologische Umweltbaubegleitung6
1.2.2	Bekanntgabe der bestellten Personen7
1.2.3	Bekanntgabe des Baubeginns7
1.3	Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 20007
I.3.1	Baubeginnfrist7
1.3.2	Bauvollendungsfrist7
1.4	Vorhabensbeschreibung8
I.4.1	Beschreibung des Bauvorhabens8
1.4.2	Übersichtsplan11
1.4.3	Projektziele11
1.4.4	Beschreibung Naturschutz12
II	Ausschluss der aufschiebenden Wirkung13
Rech	ntsgrundlagen13
Begr	ündung13
1	Sachverhalt13
2	Verfahrensgang15
3	Vorbringen Beteiligter16

3.1	Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist	16
4	Erhobene Beweise	16
4.1	Gutachtensauftrag	16
4.2	Gutachten Naturschutz	18
4.3	Stellungnahme des SV vom 25. November 2024 zum Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft	20
5	Der festgestellte Sachverhalt	20
6	Beweiswürdigung	22
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	23
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	23
7.2	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG	24
7.3	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	25
7.4	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	32
7.5	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz	38
8	Subsumption	39
8.1	Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	39
8.2	Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	39
9	Rechtliche Würdigung	40
9.1	Allgemeine Ausführungen	40
9.2	Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zueinander	41
9.3	Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung	42
9.4	Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen	45
9.4.1	Allgemeines	45

9.4.2	Zum Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft	46
9.5	Zur Aufsicht	47
9.6	Zur Befristung	47
9.7	Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	47
9.8	Zusammenfassung	53
Rech	tsmittelbelehrung	53

Bescheid

Die NÖ Landesregierung entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 über den **Antrag** der ÖBB-Infrastruktur AG, **vom 28. Mai 2024** auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 – km 48,453 und ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende) "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" wie folgt:

Spruch

I Genehmigung

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt" an der ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 - km 48,453 und der ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.4 sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Hinweis:

Die bereits im Einreichprojekt vorgesehenen und die im Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Tech-

nik vom 21. März 2024, GZ 2024-0.137.588, vorgeschriebenen Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Für das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt", wird gemäß § 18 Abs 4 und § 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die **Bauphase** für die Tagfalterarten Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter eine Ausnahmebewilligung vom Verbot gem § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 iVm der FFH- Richtlinie erteilt.

I.2 Aufsichten

I.2.1 Ökologische Umweltbaubegleitung

I.2.1.1 Während der Bauphase ist zur Überwachung der konsensgenäßen Umsetzung eine ökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.2.1.2 Bei der Überwachung ist besonderes Augenmerk auf Population der Himmelblauen Bläulings (Lysandra bellargus), des Kronwicken-Bläulings (Lycaeides argyrognomon), des Malven-Dickkopffalters (Carcharodus alceae), des Segelfalters (Iphiclides podalirius) sowie des Silbergrünen Bläulings (Lysandra coridon) von Beginn der Bauphase bis zu deren Abschluss zu legen. Die Arbeit der Umweltbaubegleitung ist in einem halbjährlich der Behörde zu übermittelnden Bericht zu dokumentieren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Bestellung mit jener ökologische Umweltbaubegleitung des BMK ist möglich ist.

I.2.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.2.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.2.1) bestellte Personen ist unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.2.2.2 Änderungen bei der bestellten Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.2.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsicht zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.3 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

I.3.1 Baubeginnfrist

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

I.3.2 Bauvollendungsfrist

Als Frist für die Bauvollendung wird ein Zeitraum von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung bestimmt.

(Hinweis: § 24f Abs 5 UVP-G 2000:

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn

der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.4 Vorhabensbeschreibung

I.4.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Das gegenständliche Vorhaben "Wiener Neustadt Hbf. Nordkopf, Errichtung 4-gleisige Einfahrt" liegt im Gemeindegebiet von Wiener Neustadt.

Das Projektgebiet beginnt auf der Pottendorfer Linie (Strecke 106 01) ca. bei km 48,485 und besteht in diesem Bereich aus 2 Hauptgleisen und der Anbindung an den Schleppbahnhof vor der Eisenbahnkreuzung Badener Straße bei km 48,649. Auf der Südstrecke beginnt das Projektgebiet ca. bei km 46,131, welche in diesem Bereich ebenso aus 2 Hauptgleisen und der Weichenverbindung W201-W202 zwischen km 46,411 und km 46,498 besteht. Ab km 46,795 mündet das Gleis 2 der Pottendorfer Linie in Gleis 1 der Südbahn ein, Gleis 1 der Pottendorfer Linie verläuft im dreigleisigen Abschnitt links von Gleis 1 der Südstrecke. Der dreigleisige Abschnitt in Dammlage überquert die Fischauer Gasse, die Warme Fischa samt Geh- und Radweg, die Pöckgasse und die Kollonitschgasse. Auf Höhe der Pöckgasse beginnt mit der Absprungweiche von Gleis 6 die Weichenharfe des Nordkopfs vom Hbf. Wiener Neustadt.

Auf der Pottendorfer Linie erfolgt ab Projektbeginn eine Linienverbesserung des Linksbogens auf dem bestehenden Planum. Zusätzlich ist zur Ermöglichung einer Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h die Überhöhung von derzeit 105 mm auf 150 mm anzuheben. Die bestehende Eisenbahnkreuzung Badener Straße wird vorab im Juni 2023 außer Betrieb genommen und im August 2023 aufgelassen, ist jedoch nicht Einreichgegenstand. Die Brücke über die B 17 Wiener Straße sowie die Brücke über die Gemeindestraße Pernerstorferstraße verbleiben im Bestand.

Bei km 46,131 beginnt der Umbau auf der Südstrecke mit einer Lagekorrektur der beiden Hauptgleise auf bestehendem Planum bis ca. km 46,380. Ab hier beginnt der viergleisige Bereich mit einer kompletten Erneuerung des Ober- und Unterbaus.

Das neue 4. Gleis bedingt eine Verbreiterung des bestehenden Bahnkörpers in Dammlage links der Bahn ab ca. km 49,300 (Pottendorfer Linie). Die Gleise 1 & 2 der Pottendorfer Linie (Strecke 106 01) enden im Zuge der Errichtung der 4-gleisigen Einfahrt bei km 49,438 (Gleis 1) bzw. 49,442 (Gleis 2). Ab hier werden die beiden Gleise weiterhin als Gleis 1 & Gleis 2 geführt, jedoch sind diese ab hier Streckengleise der Südstrecke. Der Streckenkilometer am Übergang ist für beide Gleise ident km 46.621 (Strecke 105 01). Die ab km 46,804 (Südbahn) benötigten Stützmauern werden bis zur Unterführung der Kollonitschgasse in km 48,003 der Südbahn parallel zur Bahn geführt. Die Brücke über die Fischauer Gasse (Südbahn-km 46,972) sowie die Brücke über die Warme Fischa (Südbahn-km 47,256) werden komplett erneuert. Die Straßenunterführung Pöckgasse in km 47,720 der Südbahn wird neu errichtet und die Pöckgasse abgesenkt. Die Brücken im Bereich der Straßenunterführung Kollonitschgasse werden links und rechts der Bahn verbreitert. Der bestehende Fußgängersteg links der Bahn wird abgetragen und in neuer Lage wieder errichtet, ebenso die Geh- und Radwegbrücke rechts der Bahn. Aufgrund der neuen Gleiskonfiguration müssen die Bahnsteige im Hbf. Wiener Neustadt in Lage und Länge angepasst werden.

Die im Bereich der Bahnanlagen anfallen Wässer werden gesammelt und grundsätzlich über Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert. Darüber hinaus stellt für einen Entwässerungsabschnitt die Warme Fischa die Vorflut dar.

Neben den Kabelwegen werden zusätzlich im unmittelbaren Gleisbereiche weitere Anlagen der Sicherungstechnik (zB Signale), Anlagen für die Telekommunikation (zB Meldeanlagen) und Energieversorgungsanlagen (zB für Weichenheizungen) errichtet. Für die Zufahrten zu den vier neuen Weichenheizstationen bzw. zu den Entwässerungsanlagen und den Technikgebäuden werden keine neuen Straßen und Wege errichtet.

Grundsätzlich ist auf allen geplanten Gleisen eine Oberleitungsanlage vorgesehen.

Während der Bauzeit ist der Bahnbetrieb möglichst uneingeschränkt aufrecht zu erhalten, wobei zwei Gleise immer in Betrieb zu halten sind. Die Bauphase lässt sich in 2 Hauptbauphasen mit insgesamt 15 Einzelbauphasen unterteilen. Die Gesamtbaudauer beträgt voraussichtlich 3 Jahre, wobei ein Baubeginn für das Jahr 2024 angestrebt wird.

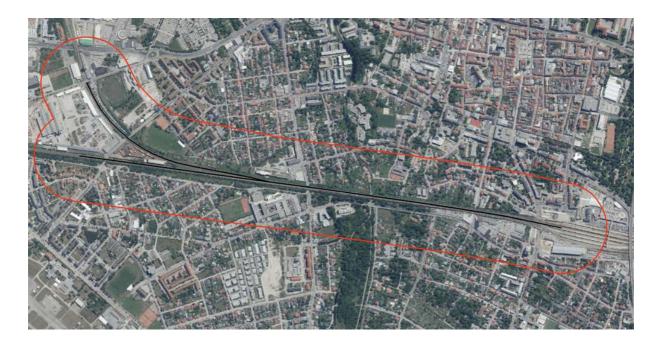
Die Baustellen werden soweit möglich über das bestehende öffentliche Straßennetz erschlossen. Speziell anzulegende Baustraßen sind nicht vorgesehen, jedoch werden Zufahrtsrampen vom öffentlichen Straßennetz zu den untergeordneten Baustraßen angelegt. Die untergeordneten Baustraßen befinden sich zum überwiegenden Teil im Bereich künftiger Anlagen. Dort, wo sich keine definitiven Anlagen befinden, werden die Flächen nach Bauende wieder rekultiviert.

Die Hauptbaustelleneinrichtungsflächen befinden sich links der Bahn zwischen der Pernerstorfer Straße und der Fischaugergasse, sowie rechts der Bahn zwischen Warmer Fischa und Pöckgasse. Darauf vorgesehen sind:

- Baubüros mit Sanitäranlagen;
- Werkstatt mit zugehörigem Lagerplatz für Wartungsarbeiten vor Ort;
- Lagerfläche für Baustoffe;
- Parkplätze für PKW und LKW;
- Diese Flächen sind nicht als Zwischenlagerfläche für Verwertung von Aushubmaterial und Gleisschotter (abhängig von Massenlogistikkonzept der ausführenden Firmen) vorgesehen.

Grundsätzlich ist eine Regelbauzeit von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgesehen. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse und in Ausnahmefällen ist es möglich, dass Arbeiten in der Nacht und am Wochenende durchgeführt werden.

I.4.2 Übersichtsplan



Die Darstellung zeigt die Streckenplanung. Links im Bild Richtung Wien und rechts im Bild Richtung Süden. Die nördliche Strecke ist die Pottendorfer Linie, die untere Strecke ist die Südbahn. Rechts im Bild befindet sich der Nordkopf des HBf Wr. Neustadt.

I.4.3 Projektziele

Mit der Umsetzung des Projekts werden folgende konkrete Projektziele erreicht:

Im verkehrsstrategisch wichtigen Knoten Wiener Neustadt ist eine betrieblich hochqualitative Koordination von mehreren Strecken sicherzustellen. Durch die prognostizierten Zuwächse im Personennah- und -fernverkehr sowie im Güterverkehr, sowohl auf der Pottendorfer Linie als auch auf der Südstrecke, werden in diesem Querschnitt künftig etwa 700 Züge / 24 h aller Gattungen in unterschiedlicher Taktung und Geschwindigkeit verkehren.

Die Fertigstellung des Ausbaus der Pottendorfer Linie bringt eine Verlegung von Systemtrassen des Personenfernverkehrs von der Südstrecke auf die Pottendorfer Linie, wodurch sich geänderte Anforderungen an Gleis- und Weichenkonfigurationen ergeben. Mit diesen geänderten verkehrlichen und Kapazitätsanforderungen an den Knotenpunkt Wiener Neustadt ist die Gleisbelegung bereits stark optimiert, im integrier-

ten Taktfahrplan sind fast alle Gleise halbstündlich belegt, teilweise in Doppelnutzung.

Durch die Errichtung einer viergleisigen Einfahrt in den Nordkopf des Hbf Wiener Neustadt mit doppelten Weichenverbindungen können einerseits Zuggattungen (Regionalzüge, Güterzüge, Fernzüge) den Bahnsteigen richtig zugeführt und optimale Umsteigebeziehungen für Fern-, Regional- und S-Bahn-Verkehre im Hbf Wiener Neustadt ermöglicht werden. Andererseits können durch die entstehenden Parallelfahrmöglichkeiten bei Ein- und Ausfahrten betriebliche Einschränkungen im Abweichungsfall (zB Instandhaltung, Unfall, Betriebsstörung) vermieden und die Pünktlichkeit verbessert werden.

Damit erfolgt mit Umsetzung des Vorhabens eine Begrenzung von Zugverspätungen insbesondere bei Störungen. Die Redundanz der möglichen Fahrstraßen bei Einzelstörungen (zB Weichenstörung) dient der Vermeidung größerer Betriebseinschränkungen.

Durch Anhebung der zulässigen Geschwindigkeit im Einfahrtsbogen der Pottendorfer Linie zwischen ca km 48,5 und km 49,2 werden überdies Fahrzeitreserven geschaffen.

Mit Umsetzung des Vorhabens kann weiters eine effiziente Anlagendimensionierung des Knoten-Bahnhofs Wiener Neustadt erreicht werden, welche wesentlicher Bestandteil eines qualitativ hochwertigen Integrierten Taktfahrplans (ITF) für die Gesamtverkehrsstrategie ist.

I.4.4 Beschreibung Naturschutz

Das nächste Europaschutzgebiet, das FFH-Gebiet "Steinfeld", ist ca. 0,7 km vom Projektvorhaben entfernt. Die Warme Fischa als Teil des FFH-Gebietes Nr 20 "Feuchte Ebene – Leithaauen" beginnt ca. 3,2 km flussabwärts des Projektbereiches. Das nächstgelegene Teilgebiet des Vogelschutzgebietes Nr. 10 "Steinfeld" befindet sich nordwestlich des Vorhabens in einer Mindestentfernung von 1,9 km.

Es finden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenparks, Naturhöhlen oder Naturparks im Umfeld des Vorhabens.

Es ist kein Natura 2000-Gebiet vom Projektvorhaben direkt betroffen.

In der Bauphase werden temporär Habitate von fünf geschützten Tagfalterarten (Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter) entlang der Bahnlinien beansprucht.

II Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI Nr 51/1991 (WV) idF BGBI I Nr 88/2023, insbesondere §§ 44a ff und 59;

§ 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI I Nr 33/2013 idF BGBI I Nr 88/2023;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBI Nr 697/1993, idF BGBI I Nr 26/2023, insbesondere § 24 Abs 3 und § 24f Abs 1 bis 6, 8, 9 und 12 bis 15 in Verbindung mit:

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBI 5500-0 idF LGBI Nr 41/2023, insbesondere §§ 7, 18 und 20

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBI 5500/6-0 idF LGBI Nr. 33/2020, insbesondere § 37

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Art 12 und Art 16

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die OBB-Infrastruktur AG verfolgt das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt" Vorhaben "Wiener Neustadt Hbf.

Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 - km 48.453; ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende).

- **1.2** Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 21. März 2024, GZ 2024-0.137.588, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt.
- 1.3 Konkret wurde mit diesem Bescheid der BMK für das das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf Errichtung 4-gleisige Einfahrt" Vorhaben "Wiener Neustadt Hbf. Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf Graz Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 km 48.453; ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 km 49,438 (Streckenende) die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitanwendung des Eisenbahngesetzes 1957 sowie der Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 sowie Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt.

1.4 Angestrebte Genehmigung

Die OBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 28. Mai 2024 den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw Ausnahmebewilligung für das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt" Vorhaben "Wiener Neustadt Hbf. Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 - km 48.453; ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende) auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem NÖ NSchG 2000 iVm § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu erteilen.

Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkon-

zentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

In der Bauphase werden temporär Habitate von fünf geschützten Tagfalterarten (Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter) entlang der Bahnlinien beansprucht.

Hier gegenständlich ist das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem die NÖ Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

2 Verfahrensgang

- **2.1** Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 28. Mai 2024den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw Ausnahmebewilligung für das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf Errichtung 4-gleisige Einfahrt" Vorhaben "Wiener Neustadt Hbf. Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf Graz Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 km 48.453; ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 km 49,438 (Streckenende) auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem NÖ NSchG 2000 iVm § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu erteilen.
- 2.2 Anhand des Genehmigungsantrages und der Ausführungsunterlagen sowie insbesondere der Anzahl der Beteiligten im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMK wurde behördlich geprüft und befunden, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit wurden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen.
- 2.3 Mit Edikt vom 10. Oktober 2024 wurden gemäß §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 9, 9a und 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der verfahrenseinleitende Antrag sowie das dazu eingeholte Gutachten im Großverfahren im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht.

2.4 Der Antrag, die Projektsunterlagen sowie das im Verfahren eingeholte Fachgutachten des Sachverständigen waren ab dem 10. Oktober 2027 bis einschließlich 21. November 2024 in der Standortgemeinde Wiener Neustadt sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

3 Vorbringen Beteiligter

3.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist

Während der öffentlichen Auflage des Antrags mit den entsprechenden Antragsunterlagen wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft eine Stellungnahme abgegeben.

Die **NÖ Umweltanwaltschaft** teilte mit, dass sie sich den Ausführungen des ASV für Naturschutz vom 13. August 2024 vollinhaltlich anschließe und grundsätzlich keine weiteren Einwände erhebe. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben bzw spiegelnden Objekten (Lärmschutzwände, Gebäude mit Glasfassade, ...) entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssten, um Vogelanprall möglichst zu verhindern. Eine diesbezügliche Auflage würde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt werden.

Von der ÖBB-Infrastruktur AG wurde das Ergebnis des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen.

4 Erhobene Beweise

4.1 Gutachtensauftrag

Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten zu folgendem Fachbereich eingeholt:

Naturschutz – DI Robert Zidek

Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

- 5 Fragestellung
- 5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

26. Juli 2024

folgende Fragen zu beantworten:

- 5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
- 5.1.2 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?
- 5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

26. August 2024

zu nachfolgenden Themen ersucht:

- 5.2.1 Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?
- 5.2.2 Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren möge der SV eine artenschutzfachliche Beurteilung (§ 20 NÖ NSchG 2000 iZm den europarechtlichen Vorgaben) vornehmen. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP G 2000.
- 5.2.3 Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

Fauna:

- 1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
- 2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

- 3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungs-maßnahmen vorgesehen?
- 4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?
- 5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?
- 6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?
- 7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Flora:

- 1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?
- 2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?
- 3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
- 4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

4.2 Gutachten Naturschutz

Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz ist in seinem Gutachten vom 13. August 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammengefasst kam der Sachverständige zu folgendem Ergebnis:

"Da das Vorhaben in einem Ortsbereich umgesetzt wird (Ortsbereich Wiener Neustadt) ist es nicht nach § 7 NÖ NaturschutzG bewilligungspflichtig. Auf die diesbezüglichen Bewilligungskriterien wurde daher nicht weiter eingegangen.

Das Vorhaben beeinträchtigt weder allein noch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten ein Natura 2000-Gebiet als solches (Integrität des Gebiets) oder in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen erheblich bzw. steht der

Erreichung von Erhaltungszielen entgegen. Andere naturschutzrelevante Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind nicht betroffen.

Aus fachlicher Sicht ist hinsichtlich des § 24 f Abs 2 lit b UVP-G idgF festzustellen, dass keine projektbedingten Immissionen zu erwarten sind, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen.

Der Befund der Projektwerberin, dass keine nach der NÖ ArtenschutzVO geschützten Pflanzenarten vom Projekt betroffen sind, ist angesichts der städtisch ruderal geprägten Biotopstruktur des Projektgebietes nachvollziehbar. Diesbezüglich entstehen daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Sämtliche im Projektgebiet vorkommenden Fledermäuse, Vögel sowie zwei vom Projekt betroffene Heuschreckenarten und fünf Tagfalterarten unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des NÖ NaturschutzG.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist festzustellen, dass das allgemeine Lebensrisiko für einzelne Individuen der im Baubereich festgestellten geschützten Tagfalter-Arten Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter durch das Vorhaben über das allgemeine Lebensrisiko erhöht wird. Für die Einzelindividuen der anderen festgestellten, geschützten Arten wird das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht.

Funktionserhaltende Maßnahmen für Tagfalter können aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse im städtischen Bereich für diese Arten nicht umgesetzt werden.

Auch wenn gemäß Einreichunterlagen derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen bekannt sind bzw. festgestellt wurden, ist das Entstehen solcher bis zum Baubeginn möglich. Durch die im UVP-Verfahren festgelegte Nebenbestimmung IV.1.4.5 (ÖK05) ist diesbezüglich eine funktionserhaltende Maßnahme festge-

legt. Sofern Fledermausquartiere beansprucht werden (derzeit sind keine bekannt), wird die Wirksamkeit der im UVP-Verfahren festgelegten Nebenbestimmung IV.1.4.5 (3 neue Quartiere für ein beanspruchtes Quartier) als hoch beurteilt, zumal neue Quartiere auf Dauer zu erhalten sind.

Es ist keine absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten ist. Der Fortbestand der im Projektgebiet vorkommenden Arten wird nicht erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen.

Es ist keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der im Projektgebiet vorkommenden geschützten Arten zu erwarten, da die wesentlichen Lebensräume – in Berücksichtigung der im UVP-Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen – wiederhergestellt werden.

Unter der Berücksichtigung der im UVP-Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig, wobei aufgrund der zu erwartenden Übertretung artenschutzrechtlicher Verbote gem § 18 Abs 4 NÖ NSchG eine Ausnahmebewilligung gem § 20 NÖ NSchG hinsichtlich der fünf betroffenen Tagfalterarten Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter erforderlich ist."

4.3 Stellungnahme des SV vom 25. November 2024 zum Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft

.... Es sind gemäß Angaben der Projektwerberin keine Gebäude oder sonstige Bauwerke mit Glasflächen im Projekt enthalten. Die Lärmschutzwände werden nicht aus Glas ausgeführt. Daher wurde auch keine diesbezügliche Auflage formuliert.

5 Der festgestellte Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Eisenbahnvorhaben ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Süd-strecke) von km 46,131 – km 48,453 und ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende) "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" wie es

unter Punkt I.4 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, beschrieben wurde.

- 5.2 Das Eisenbahnvorhaben ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf Graz Spielfeld-Strass; Süd-strecke) von km 46,131 km 48,453 und ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 km 49,438 (Streckenende) "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf/Errichtung 4-gleisige Einfahrt" wurde vom BMK einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und kommen die Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 08. September 2023 zum Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.
- 5.3 Für das Vorhaben liegt eine teilkonzentrierte Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vor. Das von der Behörde eingeholte Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- **5.4** Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.
- **5.5** In der Bauphase werden temporär Habitate von fünf geschützten Tagfalterarten (Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter) durch die Baustellenflächen betroffen (insgesamt rund 3.000 m²) entlang der Bahnlinien beansprucht.
- **5.6** Vom Vorhaben sind keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete oder Pflanzen betroffen.
- **5.7** Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Ortsgebietes (Ortsbereich Wiener Neustadt).

6 Beweiswürdigung

- **6.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.
- 6.2 Insbesondere wurden zu den beurteilungsrelevanten Themen ein Gutachten eingeholt, welches die Grundlage für die Beurteilung bildet. Das Gutachten wurde von einem in dem jeweiligen Fachgebiet einschlägig gebildeten Fachmann erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständiger in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt und auch wiederholt bei UVP-Verfahren nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung als Gutachter beigezogen wurde.
- 6.3 Das von der Behörde eingeholte Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht sowohl formal als auch inhaltlich den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Der beigezogene Sachverständige geht in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In dem Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen des von der Behörde beigezogen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.
- **6.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere das Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- **6.5** Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Es sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.
- 6.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene

durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

- **6.7** Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.
- 6.8 Die von der NÖ Umweltanwaltschaft im Verfahren abgegebenen Stellungnahme mit dem Ersuchen um eine Auflage zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben bzw spiegelnden Objekten, wurde dem behördlich beigezogenen Sachverständigen übermittelt und von diesem eine Stellungnahme hierzu abgegeben, dass bei gegenständlichem Vorhaben keine Gebäude oder sonstige Bauwerke mit Glasflächen im Projekt enthalten sind und die Lärmschutzwände nicht aus Glas ausgeführt werden. Daher würde auch keine diesbezügliche Auflage nötig.
- **6.9** Nach Ansicht der Behörde ist das von dem behördlich beigezogenen Sachverständigen erstellte Gutachten frei von Widersprüchen, in sich schlüssig und widersprechen nicht den Denkgesetzen und Erfahrungen des täglichen Lebens.
- **6.10** Seitens der Behörde bestehen keine Bedenken den Schlussfolgerungen des amtlichen Sachverständigen zu folgen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. [...]

7.2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG

Aufschiebende Wirkung

- § 13 (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des an-gefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

- (3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.
- (4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen

sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

eidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

7.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

- § 2 (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
- 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
- 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
- 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.
- (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnah-men. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Ein-räumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

ungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Ein-räumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

(4) Umweltanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

chtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

(6) Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.

(8) Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCH-LEISTUNGS-STRECKEN

[...]

Verfahren, Behörde

§ 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unter-ziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmi-gungsverfahren durchzuführen.
In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehen-den, für die
Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen
an-zuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshaupt-mann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz
oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshaupt-mann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbstimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

und Kostenersparnis gelegen ist.

Entscheidung

- § 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Me-than (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

- (1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.
- (2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten

wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, ins-besondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

ungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaß-nahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens spre-

chen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ab-lauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

hemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

- (6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.
- (7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.
- (8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungs-vorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revisi-on an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhal-

tung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umwelt-verträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

dsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

[...]

- (12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 17 Abs. 4 vierter und fünfter Satz (Vorratsflächen); § 17a; § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).
- (13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigne-ter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kund-machung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Perso-

nen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

P-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

tandortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

nteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

7.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

- (1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:
- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden.
- die sich außer bei Hohlwegen auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;
- 5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modell-flugplätzen und von Wassersport-anlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
- 11/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

- 6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen
- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
- 7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
- 8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

[...]

§ 18

Artenschutz

- (1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst
- 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
- 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
- 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.
- (2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege
- 1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,

- 2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
- 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
- 4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleich-gestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

dsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

- 1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
- 2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
- 3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.
- (4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:
- 1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiter-zugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
- 2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

- 3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laichoder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.
- (5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

[...]

- (7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.
- (8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden so-wie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

ie die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

§ 20

Ausnahmebewilligungen

- (1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungs-formen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

- (3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tier-quälerei verbunden ist.
- (4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.
- (5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden
- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

[...]

7.5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Aufschiebende Wirkung

- § 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
- (3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.
- (4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

8 Subsumption

8.1 Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

Das Eisenbahnvorhaben "Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt" an der ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 - km 48,453 und der ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende) erfüllt den Tatbestand des § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000, da es auf die Änderung der Trasse bzw die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistung- und - Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km abzielt.

Das gegenständliche Vorhaben war daher von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. In Folge hatte die NÖ Landesregierung ein teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

8.2 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

Eine Bewilligung gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist nicht erforderlich, da sich das Vorhaben innerhalb des Ortsgebietes (Ortsbereich Wiener Neustadt) befindet.

Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es war daher zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

Vom Vorhaben sind keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete oder Pflanzen betroffen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeine Ausführungen

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde hat.

Dabei verpflichtet § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Behörden, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen etc) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Verfahren ist somit die im Zuge des Verfahrens der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, den Ergebnissen der von der BMK durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

Dazu wurde von der Behörde der (hier fachlich erforderliche) Sachverständige beigezogen. Dieser Sachverständige ha bereits an der vom BMK angestellten Umweltver-

träglichkeitsprüfung mitgewirkt und hat der beigezogenen Sachverständige keinen Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

9.2 Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zueinander

Bei der Beurteilung, ob das gegenständliche Vorhaben aus rechtlicher Sicht zulässig ist, handelt es sich um eine 3-stufiges Verfahren.

Zunächst ist von der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP G 2000, im gegenständlichen Fall vom BMK, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne durchzuführen. Dazu wurde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche öffentlich aufgelegt wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Dadurch ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im engeren Sinn abgeschlossen und die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde hat diese Beurteilung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

In der Folge ist vom zuständigen Ministerium ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Anwendung jener materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen durchzuführen, welche vom Bund zu vollziehen sind. Mit Bescheid des BMK vom 21. März 2024, GZ 2024-0.137.588, wurde diese Genehmigung erteilt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erzeugt der im teilkonzentrierten Verfahren ergangene Ministerialbescheid auch für Bescheide im nachgeordneten teilkonzentrierten Verfahren bei der NÖ Landesregierung Bindungswirkung, die mit dem Verhältnis Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid vergleichbar sind, weshalb sie untrennbar miteinander verbunden sind. Es handelt sich nach Ansicht des VwGH um einen Grundlagenbescheid und einen Detailgenehmigungsbescheid (VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144; VwGH 26. 06. 2014, 2013/03/0062).

Diese Genehmigung entfaltet somit einerseits Bindungswirkung gegenüber der Entscheidung der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde und grenzt andererseits die Zuständigkeiten ab. Die Prüfung, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar sind, ob das Gesamtvorhaben umweltverträglich ist oder ob die vom Ministerium zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen (zB öffentliches Interesse/Notwendigkeit an dem Eisenbahnbauvorhaben insbesondere auch in Hinblick auf die Frage einer Enteignung) erfüllt sind, sind somit nicht Gegenstand des

teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde.

Die Behörde muss daher davon ausgehen, dass für das Vorhaben somit auch der wesentliche Teil der von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt wird. Insbesondere erschließt sich daraus auch, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 erfüllt sind.

9.3 Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung

Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten aus dem Bereich Naturschutz.

Gemäß NÖ ArtenschutzVO bzw gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV sind im Vorhabensbereich folgende geschützte Tierarten betroffen:

Alle Fledermausarten, alle Vogelarten mit Ausnahme jener, die dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI 6500 unterliegen, die Italienische Schönschrecke (Calliptamus italicus) und der Warzenbeißer (Decticus verrucivorus) und fünf Tagfalterarten, nämlich der Himmelblaue Bläuling (Lysandra bellargus), der Kronwicken-Bläuling (Lycaeides argyrognomon), der Malven-Dickkopffalter (Carcharodus alceae), der Segelfalter (Iphiclides podalirius) und der Silbergrüne Bläuling (Lysandra coridon).

Zu den Tierarten im Einzelnen:

Alle im Projektgebiet vorkommenden Fledermausarten sind geschützt und potenziell betroffen. Insgesamt konnten im gesamten Projektgebiet 10 Fledermausarten nach der Rufanalyse sicher zugeordnet werden, darunter einige gefährdete Arten (zB Alpenfledermaus, Mopsfledermaus und Weißrandfledermaus).

Alle Vogelarten mit Ausnahme jener, die dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI 6500 unterliegen. Somit sind die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten geschützt und potenziell betroffen. Breitere und dichtere Bereiche mit gut ausgebildeter Baum- und Strauchschicht sind durch zB Mönchs- und Klappergrasmücke, Kohlmeise, Amsel, Nachtigall, Stieglitz, Buchfink, Grünfink oder Zilpzalp besiedelt. Weiters finden sich hier auch wertbestimmende Arten wie Grauschnäpper, Girlitz oder Buntspecht als Brutvögel. Weiters nutzen Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe und der Turmfalke so-

wohl das Bahngelände als auch die angrenzenden Strukturen zur Nahrungssuche und zum Aufenthalt, während deren Brutplätze abseits im Stadtgebiet liegen.

Die Italienische Schönschrecke (Calliptamus italicus) und der Warzenbeißer (Decticus verrucivorus).

Für diese geschützten Arten wird das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht.

Es ist keine absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten. Der Fortbestand der im Projektgebiet vorkommenden Arten wird nicht erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen.

Es ist keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der im Projektgebiet vorkommenden geschützten Arten zu erwarten.

Jene fünf Tagfalterarten, die in der NÖ ArtenschutzVO gelistet sind (der Himmelblaue Bläuling (Lysandra bellargus), der Kronwicken-Bläuling (Lycaeides argyrognomon), der Malven-Dickkopffalter (Carcharodus alceae), der Segelfalter (Iphiclides podalirius) und der Silbergrüne Bläuling (Lysandra coridon)), sind durch temporäre Habitat-Beanspruchungen durch die Baustellenflächen betroffen (insgesamt rund 3.000 m²).

Für die geschützten Tagfalter-Arten wird durch das Vorhaben das allgemeine Lebensrisiko und das Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko erhöht, wird aber der betroffene Lebensraum der Tagfalter nach der Bauphase wiederhergestellt sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Funktionserhaltende Maßnahmen für Tagfalter können aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse im städtischen Bereich für diese Arten nicht umgesetzt werden.

Es sind keine nach der NÖ ArtenschutzVO geschützten Pflanzenarten vom Projekt betroffen, diesbezüglich entstehen daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Diese fachliche Ansicht wird ausführlich fachlich und auch für die Behörde nachvollziehbar argumentiert.

Gemäß § 20 Abs 4 NÖ NSchG kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ih-

rem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine solche Ausnahmebewilligung darf gem § 20 Abs 5 NÖ NSchG nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Durch diese Bestimmungen werden Art 12, 13 und 16 der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.5.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Für das gegenständliche Vorhaben steht keine andere zufriedenstellende Lösung zur Verfügung. Eine andere zufriedenstellende Lösung läge nur vor, wenn das Vorhabensziel auch auf andere Weise erreicht werden könnte, durch die Alternative die Verletzung der Verbotstatbestände vermieden bzw in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere wesentlich vermindert werden könnten und diese Variante für den Antragsteller zumutbar wäre. Die zweite Bedingung ist, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dass dies der Fall ist, hat das Gutachten ergeben. Von den weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung kommt schließlich der Grund des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, in Frage. Das gegenständliche Vorhaben des Eisenbahnbaus ist nach § 23b UVP-G 2000 zudem gemäß § 2 Abs 7 UVP-G 2000 auch ein Vorhaben der Energiewende ist, welche gemäß § 24f Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 als Vorhaben in hohem öffentlichen Interesse gelten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine absichtliche Tötung von Individuen erfolgt ist das dargestellte öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Projekts auch im Sinn des § 20 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 als gegenüber dem Interesse an der Einhaltung des Verbotes als überwiegend.

Aufgrund der zu erwartenden Übertretung artenschutzrechtlicher Verbote gem § 18 Abs 4 NÖ NSchG ist eine Ausnahmebewilligung gem § 20 NÖ NSchG hinsichtlich der fünf betroffenen Tagfalterarten Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Malven-Dickkopffalter und Segelfalter erforderlich.

Es wird daher der Verbotstatbestand im Sinn des § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 erfüllt und daher gem § 20 Abs 4 NÖ NSchG 2000 eine Ausnahme erteilt.

9.4 Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

9.4.1 Allgemeines

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten.
Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer
Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des
Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.
Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen
der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (zB VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126 oder VwGH 04.03.1999, Zl. 98/06/0235 mwN). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch "Einspruch" erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (zB Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeines, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben er-

geben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hierbei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst zB auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

9.4.2 Zum Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilte mit, dass sie sich den Ausführungen des ASV für Naturschutz vom 13. August 2024 vollinhaltlich anschließe und grundsätzlich keine weiteren Einwände erhebe. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben bzw spiegelnden Objekten (Lärmschutzwände, Gebäude mit Glasfassade, ...) entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssten, um Vogelanprall möglichst zu verhindern. Eine diesbezügliche Auflage würde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft sehr begrüßt werden.

Diesbezüglich teilte der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 25. November 2024 mit, dass gemäß Angaben der Projektwerberin keine Gebäude oder sonstige Bau-werke mit Glasflächen im Projekt enthalten seien und die Lärmschutzwände nicht aus Glas ausgeführt würden.

Daher war keine diesbezügliche Auflage notwendig.

9.5 Zur Aufsicht

Die Behörde ist der Ansicht, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint und hat die Bestellung von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

9.6 Zur Befristung

§ 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 31 Abs 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschensfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

Die festgelegten Fristen wurden in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen, entsprechen dem BMK-Bescheid und sind auch als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9.7 Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

§ 13 Abs 1 VwGVG legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zukommt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Zuständige Behörde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG für die Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ist jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Bei der Prüfung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels im Anlagengenehmigungsverfahren sind die öffentlichen Interessen den privaten Interessen gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, ist die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gerechtfertigt.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 21. März 2024, GZ 2024-0.137.588, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt und in dieser Genehmigung ausgesprochen, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen wird. Diese Entscheidung wurde auch ausführlich begründet und abschließend wie folgt ausgeführt:

[...]

V.5.2.11 Nachdem aufgrund der Ermittlungsergebnisse (Anregung der ÖBB und Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb) aus Sicht der ho. Behörde die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 VwGVG vorliegen, dh der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist, war gegenständlich der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung allfälliger Bescheidbeschwerden spruchgemäß auszusprechen.

V.5.2.12 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Vorhaben als Vorhaben des Eisenbahnbaus nach § 23b UVP-G 2000 zudem gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 auch ein Vorhaben der Energiewende ist, welche wiederum gemäß § 24f Abs. 4 letzter Satz UVP-G 2000 als Vorhaben in hohem öffentlichen Interesse gelten. Für jene Vorhaben hat die Behörde (im 3. Abschnitt des UVP-G iVm § 24f Abs. 12) die aufschiebende Wirkung auch nach dem neu in Kraft getretenen § 17a Abs. 1 UVP-G 2000 bei Vorliegen der Voraussetzungen auszuschließen.

Gegenständlich geht die ho. Behörde davon aus, dass die Voraussetzungen zum Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach § 17a Abs. 1 UVP-G 2000 aufgrund der obigen Ausführungen zur Interessenabwägung und der Parteistellung (bzw. dem aufgrund von Einwendungen abgegrenzten Parteienkreis im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde) in Verbindung mit § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde als erfüllt angesehen werden können (und nicht erst im Zeitpunkt eines gesonderten Ausschlussbescheids nach inhaltlicher Prüfung der Beschwerde durch die Behörde).

[...]

Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hat dann zu erfolgen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Die Umsetzung des Vorhabens erfüllt neben der Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen zahlreiche weitere Projektziele, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegen. An dieser Stelle ist va darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben seit Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2023 auch vom Gesetzgeber explizit als "Vorhaben der Energiewende" iSd § 2 Abs 7 UVP-G 2000 qualifiziert wird, für das vom Gesetzgeber auch Erleichterungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden normiert wurden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll aufgrund der geopolitischen Herausforderung und der europäischen und nationalen Bestrebungen der Klimaneutralität und

Energiewende ein besonderes Augenmerk auf die Vorhaben der Energiewende gelegt werden. Der Bahnausbau ist für die Sicherstellung eines CO2-neutralen öffentlichen Verkehrsnetzes notwendig und voranzutreiben. Dieser Umstand unterstreicht das öffentliche Interesse und ist daher auch bei vorliegender Beurteilung in Anschlag zu bringen.

Die vor dem Hintergrund der Energiewende hervorzuhebenden öffentlichen Interessen am Vorhaben lassen sich va in Hinblick auf die vom Vorhaben verfolgten Ziele wie folgt zusammenfassen:

- Direkte Konkurrenz mit dem hochrangigen Straßennetz (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen) aufgrund des Erreichens von ähnlichen Fahrzeiten,
- und damit Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene,
- Ausbau jenes Verkehrsträgers, der mit der vergleichsweise besten CO2-Bilanz verbunden ist, und damit Reduzierung des CO2-Fußabdruckes der relevanten Verkehrsströme, insbesondere entlang der Südstrecke zwischen Wien Meidling und Wr. Neustadt (Nahverkehrsverdichtung im Bereich der dicht besiedelten Regionen zwischen Wien und Wr. Neustadt).

Die Umsetzung liegt daher im hohen öffentlichen Interesse aufgrund:

- der relevanten Verbesserung der Angebotssituation im Eisenbahn-Personenverkehr sowie im Eisenbahn-Güterverkehr; Umsetzung von Fahrzeitverkürzungen;
- der relevanten Sicherstellung ausreichender Kapazitäten zur Bewältigung der prognostizierten Verkehrszuwächse;
- der zur Beseitigung der im Bestand bestehenden und hinkünftig aufgrund der Verkehrszuwächse entstehenden betrieblichen Konfliktsituationen:
- der Sicherstellung der Einhaltung des österreichweit implementierten Integrierten Taktfahrplanes (ITF) für die Gesamtverkehrsstrategie;
- der Abhängigkeiten des Projektes in Bau und Inbetriebnahme mit weiteren ÖBB- Infrastrukturprojekten in der Ostregion;

- der Sicherstellung der Funktionalitäten sowie der Attraktivierung des Nahund Fernverkehres in der Ostregion, insbesondere entlang der Südstrecke (Südbahn, Pottendorfer Linie);
- der Minimierung von Kundeneinschränkungen während der Umsetzung durch Nutzung von Synergieeffekten mit anderen zeitgleich umzusetzenden Infrastrukturprojekten;
- sowie der Vermeidung von Verschlechterungen der Angebotssituation im Fern- und Nahverkehr aufgrund Nicht-Umsetzung oder verspäteter Umsetzung aufgrund von Projektverzögerungen.

Im vorliegenden Fall kommt zu diesem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens noch ein über dieses Interesse hinausgehender Grund hinzu, der den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtfertigt . Konkret geht es dabei va um das Interesse an der Aufrechterhaltung und Schaffung von Verkehrsverbindungen und Verkehrswegen.

Gefahr im Verzug bedeutet, dass bei Aufschub der "Vollstreckung" ein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl entstehen würde. Dass dieser Nachteil für das öffentliche Wohl derart gravierend ist, dass die vorzeitige Umsetzung der Maßnahmen dringend geboten ist, zeigt sich auch nach Durchführung einer entsprechenden Interessenabwägung.

Das gegenständliche Vorhaben ist Teil eines Gesamtverkehrssystems auf der Schiene und trägt damit sowohl zum Nahverkehr in der Ostregion als auch zum Fernverkehr entlang der Südachse einen wesentlichen Beitrag bei. Eine Umsetzung des Vorhabens ist zusammengefasst aus den folgenden Gründen dringend geboten:

• Die Übernahme der Verkehre (Fernverkehr, schneller Nahverkehr) von der Südbahn auf die Pottendorfer Linie – zur Ermöglichung der Nahverkehrsverdichtung auf der Südbahn – ist per 09/2027 notwendig. Anderenfalls besteht eine Gefährdung des gesamten Nahverkehrssystems auf der Südachse bzw in der Ostregion; dieser Umstand würde den gesamten Ballungsraum entlang der Achse Wr. Neustadt – Baden – Wien sowie die S-Bahn-Stammstrecke in Wien betreffen.

- Bei Übernahme der Verkehre (Fernverkehr, schneller Nahverkehr) von der Südbahn auf die Pottendorfer Linie ist die Sicherstellung der Fahrzeiten des Fernverkehrs und des schnellen Nahverkehrs im Knoten-Kantenmodel auf der gesamten Südachse (Niederösterreich, Steiermark, Kärnten) notwendig. Die Fahrzeiten können nur unter höchstmöglicher Ausnützung der hohen Fahrgeschwindigkeiten (160 km/h, 200 km/h) auf der Pottendorfer Linie gewährleistet werden; dies bedingt auch die Herstellung einer durchgehenden 2-Gleisigkeit.
- Vermeidung von Streckensperren, Umleitungen, Schienenersatzverkehre.

Weiters besteht sowohl eine gesetzliche als auch eine vertragliche Betriebspflichten der Antragstellerin, die die Aufgabe zur zeitgerechten Schaffung und maximalen Verfügbarhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur umfasst.

Es zeigt sich daher, dass das Vorhaben vorzeitig umgesetzt werden muss, da andernfalls die erforderliche Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen, aufgrund der zeitlich zwingend mit Aufschub der Vollstreckung einhergehenden Verschiebung der Umsetzung, nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Aufrechterhaltung bzw Schaffung von Verkehrswegen ist jedenfalls als solches öffentliches Interesse anzusehen, das die sofortige Vollstreckung eines Bescheides erforderlich macht.

Im Ergebnis stellen die oben dargestellten Szenarien, die aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden eintreten würden, solche dar, deren Eintreten einen gravierenden Nachteil für das öffentliche Wohl darstellen würden.

Der von der Judikatur geforderte enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem drohenden Eintritt eines gravierenden Nachteils für das öffentliche Wohl und der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung liegt daher, aufgrund der gezeigten unmittelbaren Konnexität zwischen Zuwarten und Verschiebung des Baubeginns und der damit nicht möglichen Einhaltung der Inbetriebnahme der durchgehenden 2-Gleisigkeit der Pottendorfer Linie im obigen Sinne, vor; die Gefahr besteht demnach auch ganz konkret und ist damit der vorzeitige Vollzug dringend geboten.

Zur Durchsetzbarkeit dieser Entscheidung und Ermöglichung eines sofortigen Baubeginns war daher auch im zweiten teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen.

9.8 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Ausnahmegenehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung Im Auftrag Mag. Fradinger-Gobec